

## Bezirks- und Abschnittsverwalterfortbildung 2008

Am 13.12.2008 wurden die Leiter des Verwaltungsdienstes in den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden zur jährlichen Fortbildung in die Landesfeuerwehrschule in Tulln geladen. Nach der Begrüßung durch LBDSTV Armin Blutsch wurden die Verwaltungsfunktionäre über aktuelle Themen wie die Organisation von Veranstaltungen, den Änderungen bei der Ausbildung, Ausschreibungen bis zu den Zukunftsplänen von FDISK informiert.


- [Ablauf und Organisation von Veranstaltungen](#)
- [NÖ Veranstaltungsgesetz 2006](#)
- [Änderungen zum Nichtraucherschutz im Tabakgesetz](#)
- [Truppmann- und Truppführerausbildung](#)
- [Ausschreibungen](#)
- [FDISK](#)

---

### Ablauf und Organisation von Veranstaltungen

LBDSTV Blutsch referierte dabei über die Festveranstaltungen, bei denen die Feuerwehr ihre Arbeit in offizieller Art in der Bevölkerung und vor den geladenen Ehrengästen präsentiert wie bei Festakten, Siegerverkündungen bei Bewerbungen sowie Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrtagen.

Um diese Veranstaltungen zu einem Erfolg für das Ansehen des Feuerwehrwesens werden zu lassen, sind die allgemein üblichen Gepflogenheiten einzuhalten, die bei der **Begrüßung** der erschienenen Ehrengäste beginnen. Blutsch: "Es ist ein Akt der Höflichkeit, die Ehrengäste in entsprechender, protokollarisch korrekter Form zu begrüßen

Bei der Erstellung von Begrüßungslisten, aber auch der Festlegung der Reihenfolge der Redner und der Sitzordnung ist besondere Sorgfalt geboten. Hier kann die  [Begrüßungsliste](#) für Veranstaltungen (aus der Feuerwehrkommandantenfortbildung 2006/2007) helfen, die geeignete Reihenfolge zu finden. Die Begrüßung selbst ist natürlich Aufgabe des jeweiligen Kommandanten der entsprechenden Ebene, der jedenfalls Regierungsmitglieder und Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften namentlich begrüßen sollte. Bei Behörden, Dienststellen, Feuerwehren und sonstigen Organisationen ist es ausreichend, den jeweils ranghöchsten Vertreter zu begrüßen.

Wenn bei Festanlässen **Meldungen** erstattet werden, wie z. B. bei den Bewerbungen, sollte diese jeweils (nur) an den Höchstanzwesenden (in der Reihenfolge: Landeshauptmann - Landeshauptmann-Stv. - Feuerwehrreferenten NÖ LR - Landesfeuerwehrkommandant - ranghöchsten Funktionär) erfolgen.

Die Liste der **Redner** wird in der umgekehrten Reihenfolge der Begrüßung erstellt, sodass jedenfalls der Höchstanzwesende als letzter spricht. Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als 3-4 Redner Ansprachen halten, bei einer Feuerwehrhauseröffnung bietet sich beispielsweise an: Feuerwehrkommandant - Bürgermeister - höchster Feuerwehrfunktionär - höchster politischer Repräsentant.

Blutsch erinnerte auch daran, dass es für eine Festveranstaltung **unwürdig** ist, wenn unpassende Dienstkleidung getragen wird, Ausschank zwischen Feldmesse und Festakt erfolgt oder die Kellner, die bereits in den "Startlöchern" stehen ungebührenden Lärm erzeugen.

Die **Bundes- oder Landeshymne** beendet den offiziellen Festakt. Die Überreichung von Gastgeschenken oder Geldspenden - wenn eine solche geplant ist - sollte daher unbedingt vorher in der Reihenfolge der Rednerliste erfolgen, sonst "geht diese unter".

Die Präsentation von LBDSTV Blutsch ist auf der [HP des NÖLFV](#) im internen Bereich (unter Fachbereiche/ABLDVF) abrufbar.

---

## NÖ Veranstaltungsgesetz 2006

Mag. Engelbert Müller vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Veranstaltungsangelegenheiten wurde eingeladen, zu diesem Thema zu sprechen. Im Folgenden einige Punkte aus seinem Vortrag.

### Ausnahmen

Vom Veranstaltungsgesetz 2006 (LGBI 7070-0) ausgenommen sind Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von pol. Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches. Dazu zählen bei Feuerwehrveranstaltungen beispielsweise die Leistungsbewerbe mit ihrem erforderlichen Umfeld wie der Verpflegung der Teilnehmer und Gäste. Ein gleichzeitig in diesem Rahmen abgehaltenes Feuerwehrfest (das bis weit nach Bewerbsende andauert), zählt jedenfalls nicht mehr dazu.

Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang sind ebenfalls ausgenommen. Dies kann für Feuerwehrränge gelten, wenn diese Art der Veranstaltung tatsächlich genehmigt wurde. Mag. Müller riet den Feuerwehren, sich vom Inhalt des Bewilligungsbescheides des Wirtes Kenntnis zu verschaffen.

### Betriebsstättengenehmigung

Gem. § 10 Abs. 1 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden. Ausnahme: wenn diese nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, aber nur dann, wenn der bewilligte Verwendungszweck auch die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst. Grundsätzlich kann eine Betriebsstättengenehmigung unbefristet sein, wenn sich jedoch durch Um- und Zubau etwas ändert, ist um eine neue Bewilligung anzusuchen.

Für die Betriebsstättengenehmigung ist die Gemeinde die zuständige Behörde, wenn die Betriebsstätte nur in einer Gemeinde gelegen ist. Wenn sich diese allerdings über mehrere Gemeinden erstreckt (bei Feuerwehrrängen vermutlich selten) oder die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Betriebsstätte besuchen können, 3000 Personen übersteigt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Oberste Prämisse ist die Sicherheit der Zuschauer/Gäste und die Verantwortung des Veranstalters für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Betriebsstätte sowie die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

Im Einzelfall ist zu klären wie detailliert die Betriebsstättengenehmigung erfolgt oder ob die näheren Details bei der Anmeldung der Veranstaltung (jährlich) angegeben werden. Beide müssen sich jedenfalls ergänzen.

Das Ansuchen um Betriebsstättengenehmigung hat jedenfalls den Ort der Veranstaltung, die maximale Höchstbesucheranzahl, die persönlichen Daten und Beilagen wie Bauplan, Baubeschreibung, Bestuhlungsplan, evtl. statische Berechnungen etc. zu beinhalten. Für die Bewilligung ist die örtliche Situation, die sicherheitstechnischen, brandschutztechnischen, rettungstechnischen und lärmtechnischen Aspekte zu berücksichtigen. Die Bewilligung der Betriebsstätte kann auch zeitliche und/oder mengenmäßige Einschränkungen (z. B. für

Lärmschutz der Anrainer) enthalten, aber auch zur Feststellung führen, dass die geplante Betriebsstätte nicht geeignet ist.

## Veranstaltungsanmeldung

Die Veranstaltungsanmeldung selbst ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde zu stellen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, 8 Wochen vorher. Die Unterlagen und Konzepte hierzu haben alle Angaben zu enthalten, welche einen störungsfreien Ablauf der jeweiligen Veranstaltung ihrer Art nach gewährleisten. Bei immer gleichartigen Veranstaltungen kann evtl. auch ein Verweis auf das Vorjahr genügen.

Die beizulegenden Konzepte sollten u.a. beinhalten: Anzahl der Ordnungskräfte, Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung wie Feuerlöscher, medizinische Vorsorge wie Rettungsdienst oder Erste-Hilfe-Ausrüstung, Notfalltelefonnummern, Anzahl der WC-Anlagen, Art der Müllentsorgung, allfällige lärmschutztechnische Vorkehrungen wie die Beschränkung der Lautstärke von Musikanlagen oder des täglichen Veranstaltungszeitraumes, Anordnung der Parkplätze etc. Der Umfang der vorzulegenden Konzepte und Unterlagen wird bei den meisten Veranstaltungen davon abhängen, welche Höchstzahl der Besucher, die die Veranstaltung gleichzeitig besuchen können, vom Veranstalter in der Anmeldung angegeben wurde. Ebenso wird auch zu berücksichtigen sein, welche Maßnahmen und Auflagen in der Betriebsstättenbewilligung für das Veranstaltungsgelände enthalten sind.

Bei Veranstaltungen mit geringer Besucheranzahl und ohne besonderes Gefahrenpotenzial kann an Stelle der jeweiligen Konzepte auch die Erklärung des Veranstalters ausreichen, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufes der Veranstaltung erforderlich sind. Weiters kann es genügen, wenn der Veranstalter zu den jeweiligen Konzepten und Unterlagen auf den Betriebsstättenbewilligungsbescheid verweist, wenn deren Inhalte schon Gegenstand des Verfahrens zur Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte waren.

Die Behörde hat jedoch zusätzlich die Möglichkeit, mit einem Bescheid Auflagen, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben wie z.B. kein Zutritt für Alkoholisierte (Drogen), Wurfgeschosse, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Verbot von Alkoholausschank, Getränke nur in ungefährlichen Behältern, Securities etc.

Zentrale Frage jeder Veranstaltung ist das **Hausrecht**: regelt den Zutritt, Ausschluss von Personen etc. Basis eines Hausrechts sind Regeln in Form von Statuten (z.B. Vereinsstatuten), Haus- oder Platzordnungen. Die Schriftliche Festlegung der Regeln und der Aushang der Regeln am Veranstaltungsort sowie ein Hinweis auf die Regeln des Hausrechts auf Eintrittskarten ist zweckmäßig.

Weitere [Tipps und Links für Veranstalter](#)

---

## Änderungen zum Nichtrauchererschutz im Tabakgesetz

Mag. Müller ging auch auf die Änderungen im Tabakgesetz (BGBl I Nr. 120/2008) ein, die ab 1.1.1009 in Kraft treten.

Nach diesen Änderungen ist Nichtrauchen in Räumen öffentlicher Orte die Norm - Ausnahmen sind nur zulässig, wo sie das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Sanktionen sind sowohl für Raucher (€ 100 bis €1,000) und für Inhaber (€ 2.000 bis € 10.000) gegeben. Die Vollziehung erfolgt durch das BM f. Gesundheit [www.bmgfj.gv.at](http://www.bmgfj.gv.at) (Link: Tabakrecht).

Die bis zur Tabakgesetz-Novelle 2008 ausgenommen gewesenen gemeinnützigen Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Z 25 GewO (z.B. Feuerwehrfeste, -bälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen etc.) sind nun vom Nichtrauchererschutz mit erfasst, wenn sie in

ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten (Zelte sind daher ausgenommen) stattfinden und öffentlich zugänglich sind.

Darüber hinaus besteht bereits seit 1995 absolutes Rauchverbot in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecken, Verhandlungszwecken und schulsportlicher Betätigung. In Mehrzweckhallen für die Dauer der Nutzung, wenn sie für diese Zwecke verwendet werden.

 [Merkblatt über die neuen Bestimmungen des Tabakgesetzes für Feuerwehren](#) (Quelle: [HP des NÖLFV](#)).

 [Auszug aus dem Tabakgesetz mit Stand 1.1.2009](#)

---

## Truppmann- und Truppführerausbildung

Der Leiter des Ausbildungsausschusses LFR Franz Wöhler informierte die Verwalter aus erster Hand über die Änderungen bei der Ausbildung bis zum Truppführer. Die Feuerwehrkommandanten bekamen diese Infos ja bereits bei den abgeschlossenen Kommandantenfortbildungen.

Die **Grundausbildung in der Feuerwehr** (entsprechend dem Handbuch Grundausbildung) ändert sich dabei nicht. Neu ist jedoch, dass bereits hier die 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung notwendig ist.

### Abschluss Truppmann

Anstatt des bisher beim Truppführermodul erfolgten Einstiegstestes wird der Wissensstand des neuen Mitgliedes durch ein etwa 10-minütiges Lehrgespräch (ASM TRM) von einem Modulleiter oder einem Ausbilder mit Lehrabschluss überprüft. Dabei wird der Fragenkatalog aus dem Handbuch Grundausbildung verwendet. Für die Erklärung der Aufgaben der Löschgruppe und der technischen Gruppe wird jeweils eine Position aus Kärtchen gezogen, ebenso wie die Überprüfung von 2 Knoten.

Der Ausbildungsnachweis kann feuerwehrintern weiterhin geführt werden, für das Abschlussmodul oder weiter führende Module ist er jedoch nicht mehr Voraussetzung. Die Anmeldung zum ASM TRM hat über FDISK zu erfolgen. Für das Frühjahr 2009 wurden die Termine noch von der LFWS festgelegt, ab Herbst 2009 kann diese der Bezirk selbst in FDISK verwalten.

### Weitere Ausbildungslaufbahn

Mit dem „Abschluss Truppmann“ ist das Mitglied berechtigt, diverse Module wie Atemschutzgeräteträger, Funk, Wasserdienst, technische Module etc. (auch in der Landesfeuerweherschule) zu besuchen.

Möchte das Mitglied die Führungsschiene einschlagen, so kann nach dem Abschluss Truppmann und dem Modul Atemschutzgeräteträger (oder Atemschutz-Theorie, wenn als Geräteträger untauglich) das neue Modul „Grundlagen Führung“ (GFÜ) im Bezirk besuchen (ersetzt das bish. Modul Truppführer). Dieses Modul endet mit dem „Abschluss Grundlagen Führung“ (ASM GFÜ). Dieser Abschluss findet direkt nach dem Modul GFÜ statt und wird in ca. 15 Minuten anhand von 3-4 bildhaft dargestellten Lagen das richtige Verhalten als Truppführer (wie Schlauchreserve, Meldungen, Gefahrenerkennung etc.) beinhalten. Nach diesem Abschluss können weitere Führungsmodul zum GKDT usw. in der LFWS besucht werden.

---

## Ausschreibungen

Über die Ausschreibungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 referierte FJUR Mag. Anton Fischer, der eindringlich aufforderte, bei Beschaffungen auf die korrekte Einhaltung des Gesetzes zu achten.

Das Bundesvergabegesetz ist von jedermann über das [RIS \(Rechtsinformationssystem des Bundes\)](#) im Internet zugänglich. Dort sucht man im Menüpunkt Bundesrecht nach "bvergg 2006" im Feld "Titel, Abkürzung". Die Suche kann natürlich mit Stichworten und Paragraphen eingeschränkt werden.

Die Grundsätze sind in § 19 BVergG 2006 geregelt: Beschaffungen sind unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

Ein Fixpunkt beim Studium des Gesetzes sollten auch die Begriffsbestimmungen im § 2 sein.

Hingewiesen wurde weiters insbesondere auf

- Die Arten des Verfahrens vom offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Direktvergabe etc.
- Inhalt der Ausschreibungsunterlagen
- Angebotseröffnung (§ 118 BVergG 2006) und dem Festhalten aller Details in einer Niederschrift
- Eignungskriterien
- Zuschlagskriterien
- Angebotsprüfung und der Niederschrift darüber (§ 123 BVergG)
- Zuschlagsentscheidung, die allen Bietern mitzuteilen ist (§ 131 BVergG)
- Stillhaltefrist (§ 132 BVergG)
- schriftlicher Zuschlag, der erst den zivilrechtlichen Vertrag mit dem Bieter begründet

---

## FDISK

LBD Blutsch und ABI Zach informierten über den Stand und die nächsten Entwicklungen im Verwaltungsprogramm der nö Feuerwehren.

### Statistik

Derzeit nutzen 97 % der nö. Feuerwehren (1681 FW) FDISK, nur 3 % (54 FW) nutzen FDISK noch nicht, wozu leider auch einige aus unserem Bezirk gehören dürften

21.819 Benutzer sind angelegt, davon 17.722 bei Feuerwehren, 4.097 auf Ebene Abschnitt, Bezirk, LFKDO bis IVW4.

Mit 3,6 Mill. Codezeilen, 1.712 Formularen, 713 Tabellen werden die FW-Daten verarbeitet, die mittlerweile einen Umfang von 7,8 GB erreichen.

Durchschnittlich 420.000 Seitenaufrufe pro Tag werden von 3.400 Benutzern täglich vorgenommen.

Bisher wurden für heuer 68.768 Einsatzberichte, 101.769 Tätigkeitsberichte und ca. 24.000 Übungsberichte erfasst.

58.750 Kursanmeldungen für 1.379 Kurse mit 29.629 Teilnehmern wurden abgewickelt. Zu Beginn der Kurs-Anmeldemöglichkeit am 1.12.2008 wurden von 18.00 bis 20.00 Uhr

bereits 8.500 Kursanmeldungen vorgenommen, bis 13.12. waren es bereits 10.082. Bisher wurden davon bereits 2.918 Mitglieder auf die Teilnehmerlisten, 1.667 auf die Warteliste gesetzt und 3.001 Anmeldungen abgelehnt.

115 Bewerbe wurden heuer über FDISK abgewickelt, 53 in den Abschnitten, 50 im Bezirk, 11 im LFKDO und der Bundesfeuerwehrleistungsbewerb, bei dem Lt. LBDSTV Blutsch die anderen Bundesländer staunten, dass 10 min nach Bewerbsende die Siegerliste fertig war.

## **Neuerungen**

Bis 11/2008 wurde die Spendenaktion der Feuerwehrjugend für "Licht ins Dunkel" eingearbeitet sowie Änderungen bei den Auszeichnungen für 25/40/50 Jahre vorgenommen.

Aktuell wird an der Umsetzung des Digitalfunks (Funkwerkstätte) gearbeitet, ebenso an der Anpassung der Bewerbsverwaltung und der periodischen Überprüfungen (Untersuchungen, Geräteüberprüfung, Fahrzeugüberprüfung).

Bis Frühjahr 2009 soll die Geräteverwaltung angepasst sein, sodass das Kopieren der Geräte möglich sein wird. Hintergrund dazu ist die Umstellung vieler Geräte auf einzelne Erfassung. Denn sonst ist es z.B. nicht möglich die Überprüfung eines Druckschlauches zu erfassen, wenn diese nicht einzeln, sondern gemeinsam gespeichert sind.

In der Mitgliederverwaltung wird sich ebenfalls einiges ändern, so wird die Anwesenheitsstatistik komplett neu gestaltet. Auch der KHD neu wird abgebildet werden, ebenso wie die Durchführung des internationalen Feuerwehrwettbewerbes des CTIF. Auch der Bereich Atemschutz wird umgestaltet, sodass beispielsweise EAN-Codes von Flaschen etc. verarbeitet werden können.

## **Auszeichnungen**

Für die Ehrenzeichen für 25/40/50-jährige verdienstvolle Tätigkeit ist es wichtig, die Termine genau einzuhalten. Für diese gibt es nunmehr nur mehr die Antragsmöglichkeit zwischen 1.11. und 10.1. Wer den 10.1. verpasst, muss seine verdienten Mitglieder leider um ein Jahr trösten, das Gleiche gilt aber auch für Fristversäumnisse im Abschnitt (20.1.) und Bezirk (25.1.).

Damit der Verleihungsvorschlag richtig erstellt und abgesandt werden kann, ist die Korrektheit der Mitgliederdaten erforderlich. Insbesondere das Aktivdatum und die Vordienstzeiten müssen stimmen. Weiters müssen Vorname der Eltern sowie Staatsbürgerschaft und Geburtsort erfasst sein, sonst werden die Namen im Vorschlag rot hinterlegt und können nicht abgesandt werden.

[Weitere Infos zu den Auszeichnungen](#) siehe auf unseren FDISK-Seiten.

Die Auszeichnungen für 60/70 Jahre werden vom LFKDO automatisch ab Jänner erstellt und versandt.

Anträge auf Verdienstzeichen: Der vor kurzem freigeschaltete Menüpunkt ist wieder verschwunden, weil dieser noch nicht vom LFKDO abgenommen wurde und noch fehlerhaft war. Die Anträge sollten jedoch ab 2009 per FDISK erfolgen. Falls bei einzelnen sehr frühen Verleihungsterminen dies nicht mehr abgewartet werden kann, ist ein Papier-Antrag noch möglich.

## **Bewerbsverwaltung**

Hier wurde einige geändert, sodass 2008 angelegte Bewerbe nicht für 2009 kopiert werden können, diese sind daher neu anzulegen.

Auch wenn der Veranstalter einen Anmeldeschluss oder Abmeldeschluss festgelegt hat, kann jede Gruppe selbst bis zum Antreten ihre Gruppenmitglieder ändern. Der Veranstalter kann auch festlegen, ob bzw. wie viele Mindestteilnehmer (0 bis 9 möglich) bereits bei der Anmeldung anzugeben sind.

Bei den Wettbewerbtagen können pro Tag auch mehrere Zeitfenster angelegt werden, diese werden für die Auswahl eines Wunschtermines den Gruppen bei der Anmeldung angezeigt.

Lt. ABI Zach kann bereits bei der Anlage des Bewerbes ein Wunsch-Bewerbsleiter und die erforderliche Anzahl der Wunsch-Hauptbewerber angeführt werden. Diese werden dann vom LFKDO bestätigt oder entsprechend der tatsächlichen Zuteilung geändert.

Die Detailergebnisse sind jeweils nur mehr für den eigenen Bereich (FW bzw. AFKDO oder BFKDO) bzw. beim Veranstalter für alle Gruppen ersichtlich.



---

Diese Seite wurde zum letzten Mal bearbeitet am: Freitag, 14. Mai 2010  
Copyright: Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl - Alle Rechte vorbehalten!

---